

## XII. WASSERABGABEN

Im Bereich der Außenstrecke und des Quellengebietes der II. Wiener Hochquellenleitung wird an Niederösterreich und steirische Ortsgemeinden aufgrund von Wasserlieferungsverträgen Trinkwasser abgegeben<sup>1)</sup>.

Bei den Wasserlieferungsverträgen ist als Gebühr im allgemeinen die Hälfte des Wiener Durchschnittspreises bzw. bei Überschreitung der vertraglichen Höchstwasserabgabe das Doppelte an die Stadt Wien zu bezahlen. Die Wasserabgabe erfolgt, soweit nicht andere Vereinbarungen vorliegen, nach den „*Allgemeinen Bedingungen für die Wasserabgabe außerhalb der Stadt Wien*“ gemäß MA 31 – 6006/61.

### *Mauer bei Wien und Nachbargemeinden*

Schon im Jahr 1910 zeigten eine Reihe südlicher Nachbargemeinden Wiens großes Interesse am Hochquellwasser, da die Versorgung dieser Gemeinden mit einwandfreiem Trinkwasser mangelhaft war. Nach Verhandlungen beauftragte der Wiener Gemeinderat mit Beschluß vom 12. März 1912 den Magistrat, die wasserrechtliche Bewilligung zur Abgabe von Hochquellwasser an fremde Gemeinden der näheren Umgebung zu erwirken. Als nahe genug galten *Atzgersdorf, Liesing, Mauer, Inzersdorf, Siebenhirten und Erlaa*. Die Bezirkshauptmannschaft Liezen erklärte am 15. Oktober 1912, daß vom Standpunkt der Wasserrechtsbehörde nichts gegen Wasserabgaben einzuwenden ist. Das abzugebende Wasser sei nämlich Privateigentum der Stadt Wien und eine Mehrentnahme aus den Quellen gäbe es deshalb auch nicht. Daraufhin brachten die genannten Gemeinden – *auch Klosterneuburg* wollte das Wiener Wasser – noch im selben Jahr ein Ansuchen beim Wiener Magistrat um Wasserabgabe ein<sup>2)</sup>. Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, daß auch die Gemeinden *Preßbaum, Purkersdorf, Weidlingau, Schwechat* und *Kritzendorf* um Hochquellwasser ansuchten.

Der Wiener Gemeinderat beschloß am 12. Dezember 1913, Wasser zunächst nur an die erstgenannten Gemeinden zu liefern. Dies geschah dann durch Anschlüsse an die bestehende Leitung der Gemeinde Mauer.

Von wesentlicher Bedeutung im vorerwähnten Gemeinderatsbeschluß ist die Erklärung, daß *diese Wasserabgabe „behufs Assanierung der nächsten Umgebung der Gemeinde Wien und somit im eigenen öffentlichen Interesse“ erfolgte*.

Die Wasserabgabe wurde mit Termin vom 1. August 1914 auf die Dauer von 10 Jahren erteilt und in den Jahren 1925 und 1928 bis auf weiteres verlängert.

Die tatsächliche Wasserlieferung für die *Gemeinden Liesing und Atzgersdorf* begann am 27. Juli 1914, die an *Erlaa, Siebenhirten, Inzersdorf und Vösendorf* am 17. Juni 1915<sup>3)</sup>.

Interessant ist, daß 1964 auf dem *Georgenberg bei Mauer* ein Hochbehälter errichtet wurde. Der *Georgenberg* war ja schon beim Bau der II. Wiener Hochquellenleitung als Leitungsendpunkt im Gespräch. Nun diente der Hochbehälter dazu, die Druckverhältnisse in Mauer und Umgebung zu verbessern.

### *Kienwasserhof*

Die Bauarbeiten der II. Wiener Hochquellenleitung störten die Wasserversorgung des Gutsbesitzes vom *Kienwasserhof in Lanzendorf* bei Böheimkirchen. Am 30. Juni 1905 kam es zu einem wasserrechtlichen Vergleich. Der Gutsbesitzer, Ing. Wilhelm Blaschzik, verzichtete zu Gunsten eines Wasserlieferungsvertrages auf Rechtsansprüche an die Gemeinde Wien.

In einer Aufnahmeschrift vom 29. Dezember 1927 war dann aber folgendes zu lesen: Die Ersatzwasserleitung sei in ihrer Ergiebigkeit derart gesunken, daß eine ungestörte Wasserversorgung des Gutes in Frage gestellt sei.

Unmittelbar darauf wurde wieder ein Wasserlieferungsvertrag abgeschlossen (MA 34 – 12941/27, 27. Jänner 28). Danach erklärte sich die Gemeinde Wien bereit, einen Anschluß an die II. Wiener Hochquellenleitung auf Kosten des Wasserabnehmers herzustellen. Bei Unterbrechungen des Zuflusses der Hochquellenleitung mußte vom Gutsbesitzer selbst für eine betriebsfähige Ersatzwasserleitung gesorgt werden. Die Wasserabgabe erfolgte zunächst gegen einen Pauschalbetrag, wurde jedoch ab 8. September 1972 mit einem Entgelt von S 10,-/m<sup>3</sup> bzw. einer Mindestgebühr von S 225,-/Monat festgesetzt.

### *Wilhelmsburg*

Die Marktgemeinde Wilhelmsburg an der Traisen erhielt eine Bewilligung für einen beschränkten Wasserbezug (MA 34a–543/23, 10. September 1923). Die Grundlage dafür war der Beschluß des Wiener Stadtrates vom 24. September 1919.

Der Anschluß erfolgte mittels 5/4" Rohrleitung direkt an den Dükerrohrstrang beim Amtsgebäude der Gemeinde Wien in Wilhelmsburg.

Die öffentliche Wasserabgabe war vorerst nur bei einem Hydrantenbrunnen mit einer Bauschmenge von 5 m<sup>3</sup> täglich vorgesehen. Sämtliche Unkosten waren von der Gemeinde Wilhelmsburg zu tragen.

Weitere Bemühungen der Wilhelmsburger um eine wesentlich bessere Wasserversorgung ihrer Gemeinde führten zur Bewilligung für zwei zusätzliche Auslaufbrunnen. Die abzugebende Wassermenge wurde mit 20 m<sup>3</sup>/Tag limitiert und die Aufstellung eines Wassermessers vorgeschrieben.

Mit Bewilligung der Stadt Wien wurden von der Marktgemeinde Wilhelmsburg (bis 1951) auch Anschlüsse für die Molkerei, die Brauerei, die Bahnhofsgaststätte, den Arbeiter-Turn- und Sportverein sowie während der Dauer der russischen Besatzung für die russische Kommandantur hergestellt.

In den folgenden Jahren kam es dann zur Errichtung einer eigenen Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Wilhelmsburg (Bewilligungsbescheid der NÖ Landesregierung/Landesamt III/1-20/11-1953). Sie wurde am 14. Jänner 1953 genehmigt.

Das bestehende Übereinkommen vom 10. September 1923 war nach Fertigstellung der eigenen Wasserversorgungsanlagen bereits überholt. Es wurde also ein zweites Übereinkommen mit der Stadt Wien abgeschlossen. Es galt ausschließlich bei Notstandsfällen, für die man sich absichern wollten, und bis zu einem Ausmaß von 12.000 m<sup>3</sup> jährlich<sup>4)</sup>. Hiezu wurde ein



neuer Anschluß von der Einlaufkammer des Traisendükers am Leitungskanal der II. Wiener Hochquellenleitung in einem betonierten Schacht über entsprechende Armaturen und einen Wassermesser hergestellt. Eine Rohrleitung führte dann zu den Wasserbehältern in der Nähe der Dükereinlaufkammer.

Als Wasserpreis wurde das Doppelte des jeweils in Wien geltenden Durchschnittspreises nebst der in Wien gültigen Wassermessergebühr festgesetzt. In dem Übereinkommen stimmte die Marktgemeinde Wilhelmsburg ausdrücklich zu, daß das städtische Aufsichtsgebäude in Wilhelmsburg direkt aus der Hochquellenleitung mit Wasser versorgt wird.

### *Gütenbach bei Kalksburg*

Die Wasserversorgung in den Aufseherhäusern war oft an einen Hausbrunnen angeschlossen. Um diese Häuser mit Hochquellwasser versorgen zu können, mußten des öfteren fremde Grundstücke in Anspruch genommen werden. Die betroffenen Grundeigentümer nützten die Gelegenheit und gaben ihre Zustimmung nur unter der Bedingung, daß sie gleichfalls Hochquellwasser erhielten.

Der *Hausbrunnen in Güttenbach* etwa lieferte nur unreines Wasser. Zwecks Zuleitung des Hochquellenwassers vom Güttenbachdüker mußte das Grundstück der Liegenschaft 23, Güttenbachstraße 131, mitbenützt werden. So kam der Grundeigentümer Franz Kahlig (MA 31 – 2582, 13. Oktober 1958) zu Hochquellwasser. Da gerade eine 1" Rohrleitung vom Entleerungsschacht des Güttenbachdükers zum Aufseherhaus gebaut wurde, zweigte man von dieser eine Hauszuleitung ab.

Die Abgabe erfolgte über einen Wassermesser und die Kosten für den Wasserbezug wurden nach der Durchschnittsgebühr für den allgemeinen Wasserbezug vorgeschrieben.

### *Wolfsgraben*

Ähnliche Verhältnisse wie in Güttenbach lagen bei der Sanierung der Wasserversorgung des städtischen *Aufseherhauses in Wolfsgraben* vor. Hier profitierten drei Grundbesitzer von der 300 m langen 1" Rohrleitung ab Entleerungsschacht des Wolfsgrabendükers bis zum Aufseherhaus. Auf Grund einer Ortsverhandlung am 11. März 1958 (MA 31 – 841/58) wurde an nachstehende Liegenschaftseigentümer die Anschlußbewilligung erteilt:

1. Maria Schatzl, Wolfsgraben 9: MA 31 – 1371/58, 19. März 1953
2. Johann Nimmerrichter, Wolfsgraben 2: MA 31 – 2583/58, 27. Mai 1958
3. Johann Aschauer, Wolfsgraben 7: MA 31 – 6022/69, 15. September 1969

Die Herstellung der Abzwegleitung hatte nach Weisung der Wiener Wasserwerke auf Kosten der Wasserabnehmer zu erfolgen. Die Wasserabgabe erfolgte über Wassermesser und die Kosten für den Wasserbezug wurden nach der Durchschnittsgebühr für den allgemeinen Wasserbezug in Wien bemessen.

### Marktgemeinde Pyhra

Verhandlungen mit der Niederösterreichischen Landesregierung über Wasserrechte im Gebiet der I. Wiener Hochquellenleitung erleichterten sich zusehends, sobald man Kompensationen vorschlug. Sie geschahen in Form von Wasserabgaben aus der II. Wiener Hochquellenleitung an notleidende Gemeinden.

Ein typisches Beispiel hierfür ist das Zustandekommen eines Wasserlieferungsvertrages mit der *Gemeinde Pyhra* (MA 31 – 7711/60). Zuerst gab es den Bescheid der Niederösterreichischen Landesregierung (Landesamt III/1/6167/4-1960) vom 15. Dezember 1960, sodann den Beschluß des Gemeinderates der Marktgemeinde Pyhra (Zl. 86/61, 28. Februar 1961) im Sinne der Landesregierung und zuletzt die Bewilligung des Gemeinderatsausschuß VIII am 27. März 1961 (Z 66). Seither hat Pyhra Hochquellenwasser.

Die über Wassermesser abzugebende Wassermenge wurde mit 100 m<sup>3</sup> täglich limitiert. Die Herstellung und die Erhaltung des Anschlußobjektes (km 118,470 der Hochquellenleitung) erfolgte durch die Stadt Wien auf Kosten der Marktgemeinde Pyhra. Die Wasserleitungsanlagen sind vertraglich in gutem Zustand zu erhalten und jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden. Eine Kündigungsmöglichkeit besteht von Seiten der Stadt Wien mit 3jähriger, von Seiten der Marktgemeinde Pyhra mit einer halbjährigen Frist. Die Stadt Wien verzichtete auf Ausübung der Kündigungsmöglichkeit für 20 Jahre. Als Wasserzins wurde der für Wien geltende Durchschnittspreis festgesetzt. Für einen Verbrauch, der die 100 m<sup>3</sup>/Tag im Jahresdurchschnitt überschreitet, ist das Doppelte zu bezahlen.

An obige Wasserversorgung wurden noch folgende öffentliche Gemeindewasserleitungen angeschlossen: *Kat.-Gem. Adelsdorf, Auern, Blindorf, Brunn, Getzersdorf, Heuberg, Schaching, Schabling, Wieden*. Mit der Gemeindewasserleitung *Auern* erhielt auch das städtische Aufseherhaus in Auern Trinkwasser aus der II. Wiener Hochquellenleitung.

### Kirnberg an der Mank

Die nächsten Nutznießer waren die Bewohner einer Häusergruppe der Gemeinde Kirnberg/Mank. Sie bezogen ihr qualitativ schlechtes Trinkwasser aus Hausbrunnen. Mittels Übereinkommen vom 3. Februar 1939 (MA 31 – 27-6999/38) bauten die Wasserwerke einen Anschluß an die II. Wiener Hochquellenleitung.

In den Genuß des Wassers kam das *Aufseherhaus der Stadt Wien, das Schulgebäude und das benachbarte Anwesen Kirnberg/Mank* 2. Für diese Wasserabgaben wurde neben dem Leitungskanal ein Schacht abgeteuft, ein kleiner Wasserbehälter errichtet und die beiden Objekte mit einer 25 m langen, kleinkalibrigen Rohrleitung verbunden.

Zu den Häusern wurde eine 210 m lange Wasserleitung verlegt. Sämtliche Arbeiten wurden von der Stadt Wien gegen entsprechende Kostenaufteilung durchgeführt. Diese begrenzte Wasserversorgung trat am 12. Mai 1939 in Funktion.

Nun bestand die allgemeine *Wasserversorgung von Kirnberg* ebenfalls nur aus Hausbrunnen und örtlichen kleineren Quellen und war daher dringend sanierungsbedürftig. Entsprechendes Wasservorkommen aber gab es in der näheren Umgebung keine. 12 Jahre später kam es zu



einem zweiten Übereinkommen Wien und Kirnberg. Darin wird betont, daß es im öffentlichen Interesse liegt, ganz Kirnberg mit Hochquellwasser zu versorgen (MA 31 – 43/76/50, 15. Mai 1951)<sup>5)</sup>.

Der Anschluß für das Ortsnetz erfolgte im Schacht neben dem Leitungskanal. Die Zuleitung zum Wassermesser im Wasserreservoir von Kirnberg/Mank baute die Stadt Wien auf Kosten der Marktgemeinde. Die Wasserabgabe wurde mit 20 m<sup>3</sup>/Tag limitiert und die Gemeinde Kirnberg verpflichtete sich, das Aufseherhaus in die Wasserversorgung mit einzubeziehen. Für die notwendige Erweiterung der wasserrechtlichen Genehmigung sollte die Marktgemeinde selbst sorgen. Daran war auch die Verpflichtung geknüpft, die Anlagen auf eigene Kosten stets in gutem Zustand zu erhalten. Als Wasserpreis kam die jeweils für Wien geltende, durchschnittliche Wassergebühr zur Vorschreibung. Eine allfällige Kündigung des Übereinkommens kann von der Stadt Wien mit sechsmonatiger, von Seiten der Marktgemeinde Kirnberg mit einmonatiger Frist erfolgen. Das erste Übereinkommen von 1939 trat mit dem zweiten vom 15. Mai 1951, außer Kraft.

### *Marktgemeinde Kilb*

Die von Wassernot betroffene *Marktgemeinde Kilb* erhielt im öffentlichen Interesse das erforderliche Trinkwasser im Jahr 1979.

Da die Drainageleitung der II. Wiener Hochquellenleitung bei km 91,260, bei Einsteigturm 68, aus dem Rametzbergstollen die entsprechende Menge von Sickerwasser aus dem Leitungstollen führt, erfolgt die Wasserentnahme aus einem an der Ausmündung der Drainageleitung errichteten Betonsammelschacht. Als Höchstmenge der Wasserabgabe wurde eine Menge von 100 m<sup>3</sup> pro Tag im Jahresdurchschnitt angesetzt.

Ein entsprechendes Übereinkommen kam mit MA 31 – 1663/79 vom 5. Dezember 1979, mit Beschluß des Gemeinderates von Kilb vom 14. September 1979 Punkt 79, zustande.

Es gab eine Ergänzung mit Magistratsabteilung 31 – 884/82 Marktgemeinde Kilb, Gemeinde-ratsbeschluß vom 9. Juli 1982, Zl. 810/021/4/82. Für obige Wasserabgabe hat die Marktge-meinde Kilb einen jährlichen Anerkennungs-zins von S 1.000,- indexgebunden zu entrichten. Für den Wasserbezug ist für eine monatliche Durchschnittswassermenge bis 50 m<sup>3</sup> pro Tag die in Wien für den allgemeinen Wasserbezug geltende Gebühr, für die im Durchschnitt über 50 m<sup>3</sup> pro Tag entnommene Menge die doppelte Wassergebühr zu bezahlen.

Das Übereinkommen läuft ab 1. Jänner 1980 auf unbestimmte Zeit.

Die Marktgemeinde Kilb kann den Vertrag mit einer Frist von einem Monat jederzeit kündigen, die Stadt Wien erst nach 25 Jahren.

### *Laab im Walde*

Öffentliches Interesse war auch der Grund dafür, daß die *Gemeinde Laab im Walde* 1955 ihre Wasserversorgung aus der II. Wiener Hochquellenleitung erhielt.

Zwei Gemeinderatsbeschlüsse genehmigten das betreffende Übereinkommen (MA 31 – 5000/54): Wien am 14. März 1955 (Zl. 51/55, Gemeinderatsausschuß VIII); Laab im Walde, am 10. Februar 1955.

Das Anschlußobjekt für die Wasserabgabe wurde neben dem Kanal der Hochquellenleitung nächst dem Einsteigturm 115 aufgestellt; es geschah auf Kosten der Gemeinde Laab im Walde. Laab errichtete die gesamte Ortswasserleitung, einschließlich Wasserreservoir, in eigener Regie. Natürlich muß die Anlage im guten Zustand erhalten werden. Die Wasserabgabe wurde mit 40 m<sup>3</sup>/Tag im Jahresdurchschnitt, als Wasserpreis die jeweils in Wien geltende Durchschnittsgebühr, festgesetzt.

Ein Zusatz vom 24. Jänner 1966 beschränkt die Wasserabgabe von 40 m<sup>3</sup>/Tag auf den Monatsdurchschnitt (MA 31 – 5151/65). Für einen erhöhten Verbrauch wird die doppelte Gebühr vorgeschrieben. Am 25. September 1965 stimmte der Gemeinderat von Laab im Walde diesem Nachtrag zu.

### *Lunz am See*

Die Wasserversorgung von Lunz – von einer Quelle oberhalb des Seesüdufers gespeist – litt unter Mangelscheinungen.

Daher schlossen die Gemeinde Wien und Lunz nach längeren Verhandlungen ein Übereinkommen (MA 31 – 1684/53), welches beiderseits im Jahre 1955 genehmigt wurde<sup>6)</sup>.

Als Voraussetzung bedingte sich die Stadt Wien das Recht aus, die den Österreichischen Bundesforsten gehörende *Schreyerbachquelle im Steinbachtal* fassen und in die II. Wiener Hochquellenleitung einleiten zu dürfen. Selbstverständlich war dafür die wasserrechtliche Bewilligung beizustellen.

Die Gemeinde Lunz am See verpflichtete sich, sämtliche Ansprüche der Wasserrechtsinteressenten, soweit von der Wasserrechtsbehörde anerkannt und gerichtlich zugesprochen, aus eigenem zu befriedigen. Die Höhe der Wasserabgabe wurde für die Zeit vom 1. April – 30. September (Sommerhalbjahr) mit 400 m<sup>3</sup> täglich, für die Zeit vom 1. Oktober – 31. März (Winterhalbjahr) mit 200 m<sup>3</sup>/Tag begrenzt.

Da die zu versorgenden Ortsteile weit voneinander entfernt lagen, waren zwei Anschlüsse vorgesehen. Der eine sollte in einem Anschlußschacht im Ortskern von Lunz, neben dem Entleerungsschacht des Ybbsdükers, der zweite im Zugangstollen 35, hergestellt werden. Als Wasserpreis wurde die Hälfte der in Wien geltenden Wassergebühr vereinbart. Erst für Wassermengen, die im Sommer- bzw. Winterhalbjahr vereinbarte Quoten überschreiten, ist die volle Gebühr zu entrichten. Das Übereinkommen wurde auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von jedem Vertragsteil mit einjähriger Frist gekündigt werden. Beide Vertragsteile verzichteten auf die Ausübung dieses Rechtes auf die Dauer von 30 Jahren.

Zunächst kam der *Anschluß im Zugangstollen 35* für das Anwesen Aflenzer mittels einer 1" Zuleitung zustande. Am 13. Oktober 1958 (MA 31 – 1684/53) wurde dieser Anschluß zur Versorgung weiterer Häuser und des ASKÖ-Sportplatzes auf NW 80 mm erweitert. Die Zuleitung zu den Objekten wurde mit 80 mm bzw. 50 mm Rohren bewerkstelligt. Dieser



Anschluß wurde 1977 wieder aufgelassen, da die Lunzer 1976 ihre Ortswasserleitung ausgebaut und die Abnehmer des Hochquellwassers ans Ortsnetz angeschlossen hatten.

Der *Anschluß beim Ybbsdüker* kam überhaupt nicht zustande. Die Marktgemeinde Lunz hatte oberhalb der alten Quelle eine ergiebigere, am Fuße des Hetzkogels zutage tretende Quelle gefunden. Sie wurde für die Wasserversorgung des Ortes nutzbar gemacht (um 1970<sup>7</sup>).

Warum Lunz seine Wasserversorgung verselbständigte, geht aus dem einigermaßen verwunderlichen Rundschreiben der Lunzer Gemeindeverwaltung hervor.

Der Bürgermeister bezieht sich da auf eine *Vorschrift der zuständigen Wasserrechtsbehörde* (Landesamt III/1–11 919/5, 18. April 1974). Darin wird bemerkenswerterweise erklärt, daß „*ausdrücklich und mit Recht das Leitungswasser der Wiener Hochquellenleitung ohne Entkeimungsanlage nicht mehr verwendbar*“ ist.

### *Marktgemeinde Preßbaum*

Als *erstes der städtischen Aufseherhäuser* wurde jenes bereits aufgelassene *in Preßbaum mit Hochquellwasser versorgt*. Das geschah bei Beginn des Zweiten Weltkriegs, anlässlich der Aufstellung einer Linnigraphenhütte neben dem Leitungskanal.

Die *Marktgemeinde Preßbaum* kam erst 1953 zum Zug. An Stelle der unzureichenden und hygienisch nicht einwandfreien Trinkwasserversorgung aus Brunnen wurde – nach Plänen der Niederösterreichischen Landesregierung – eine zentrale Wasserversorgung errichtet. Die Wasserlieferung übernahm die Stadt Wien auf Grund eines Übereinkommens (MA 31 – 1207/53)<sup>8</sup>). Die Abgabemenge aus der II. Wiener Hochquellenleitung wurde mit 1.200 m<sup>3</sup> monatlich festgesetzt. Als Wasserpreis galt die in Wien übliche Durchschnittsgebühr für den allgemeinen Wasserbezug. Wird die obige Menge überschritten, ist das Doppelte zu bezahlen. Der Anschluß selbst erfolgte in einem Betonschacht, neben dem Leitungskanal der Hochquellenleitung. Er war bereits früher für die *Versorgung des NEWAG-Betriebsgebäudes* hergestellt worden. Die weitere Erhaltung dieses Anschlußobjektes blieb bei der Stadt Wien, ging aber nunmehr zu Lasten der Gemeinde Preßbaum. Der Bau aller anderen Anlagen war von der Gemeinde Preßbaum selbst zu bewerkstelligen und zu erhalten.

Von der Vertragswassermenge hat die Marktgemeinde Preßbaum 150 m<sup>3</sup> monatlich an die Betriebsstätte der NEWAG abzugeben, zu einem Betrag, der die Höhe des Eigenbezugspreises nicht überschreitet. Die Kündigungsfristen: Ein Jahr für Wien, ein Monat für Preßbaum. Für Wien war dieser Vertrag bis 1973 unkündbar.

Zur Teilversorgung der *Gemeinde Tullnerbach* über das Preßbaumer Rohrnetz wurde mittels Nachtrag vom 15. Jänner 1959 die Abgabemenge auf 2.100 m<sup>3</sup> monatlich erhöht<sup>9</sup>).

Am 16. Dezember 1957 übernahm die Stadt Wien den Betrieb der *Wientalwasserleitung* von der *Companie des Eaux de Vienne et d'Exploitation des Distributions d'Eau S. A.*

Das betraf vor allem den *Wienerwaldsee*, dessen Wasser im *Wientalwasserwerk Tullnerbach* zu Trinkwasser aufbereitet wird. Daher kam mit der *Gemeinde Tullnerbach* ein neuer Wasserlieferungsvertrag zustande. Darin kann man lesen, daß die Liegenschaften im Gemeindegebiet mit 600 m<sup>3</sup>/Tag aus der *Wientalwasserleitung* versorgt werden. Gleichzeitig wird die

Wasserlieferung über das Rohrnetz Preßbaum zum Norbertinum in Tullnerbach auf 30 m<sup>3</sup>/Tag beschränkt. Das geschah im Sinne des Bescheides der NÖ-Landesregierung vom 27. November 1961 (Landesamt III/1-4322/11).

Die Errichtung, Instandhaltung und den Betrieb der Anschlußleitungen übernahm die Gemeinde Wien auf Kosten der Gemeinde Tullnerbach (Wientalwasserleitungsrohrstrang zum Pumpwerk). Die Wasserabgabe seitens der Stadt Wien hört dann auf, wenn das Wientalwasserwerk eingestellt werden sollte. Der Gemeinde Tullnerbach steht ein einmonatiges Kündigungsrecht zu. Obigen Wasserlieferungsvertrag hat die Stadt Wien am 2. Februar, die Gemeinde Tullnerbach am 7. Februar 1963 unterfertigt (MA 31 – 490/62).

Da die *Gemeinde Preßbaum* ab 26. November 1976 ihren Wasserbezug vertraglich mit der NÖSIWAG gesichert hatte, erfolgte seitens der Stadt Wien die Einstellung der Wasserlieferung aus der II. Wiener Hochquellenleitung. Mit MA 31 – 7621/76 wurde das Wasserlieferungsübereinkommen mit der Gemeinde Preßbaum vom 20./30. Juli 1953 MA 31 – 1207/53 bis auf weiteres stillgelegt.

Über Ersuchen der Marktgemeinde Preßbaum wurde der bestehende Anschluß an die II. Wiener Hochquellenleitung und die Möglichkeit einer allfälligen Notversorgung zugestanden. Die plombierte Anschlußleitung würde sodann bei zeitgerechtem Ansuchen der Marktgemeinde Preßbaum geöffnet und die Wasserabgabe vorübergehend nach den Bestimmungen des oben angeführten Wasserlieferungsvertrages vorgenommen werden. Für die Wasserbezugsgebühr ist die jeweils gültige Wassergebührenverordnung der Stadt Wien anzuwenden.

### *Ochsenburg*

Im Schreiben der MA 31 – 2563/46 vom 30. Juli 1946 erklärte sich der Wiener Magistrat bereit, Wasser an das *Schloß Ochsenburg* (es gehört der Diözese St. Pölten) über die bereits bestehende Anschlußleitung zu liefern.

Die Wassermenge wurde mit 5 m<sup>3</sup>/Tag festgesetzt. Dafür war der für Wien geltende Wasserbezugspreis, bei Überschreitung des Konsens die 2½fache Gebühr zu entrichten. Wien kann innerhalb von sechs Monaten, der Wasserabnehmer in Monatsfrist kündigen.

Die Zuleitung zwischen dem Kanal der Hochquellenleitung und dem Schloß Ochsenburg ist Eigentum des Wasserabnehmers und von diesem in gutem Zustand zu erhalten.

### *Marktgemeinde Gaming*

Nach dem Zweiten Weltkrieg strebten die Wasserwerke die Erfassung sämtlicher Wasserreserven an, die für die Füllung des Kanals der II. Wiener Hochquellenleitung auch in den Wintermonaten notwendig waren. Dabei kam es zu Vereinbarungen mit der *Gemeinde Gaming* betreffend gegenseitiger Wasserlieferungen im Austauschweg.

Darüber wurde schon im Kapitel V berichtet. Hier sollen nur mehr die entsprechenden Übereinkommen behandelt werden.



Die *Gemeinde Gaming* strebte einen Ableitungskonsens für das gesamte Wasser der Stickleithenquelle an. Die Wasserwerke aber wollten einen Kompromiß: „*Quellwasser und Wagstollendrainage bekommen einen gemeinsamen Abfluß. Die Wässer dieses Abflusses sollten zur Versorgung der Gemeinde Gaming dienen; das Überschußwasser aber fließt in die Hochquellenleitung*“.

Die *Gemeinde Gaming* verpflichtete sich, das Überschußwasser in den Wintermonaten unbeschränkt, sonst nur in Notfällen unentgeltlich an die Stadt Wien abzugeben. Die Aufgabe der Wasserwerke war es, die Stollendrainage bzw. die Stickleithenquelle bis Ende 1949 zu fassen. Auch waren die erforderlichen Rohrleitungen bis zu einem Schacht zu führen, von dem aus das Ableitungswasser entweder ins Gaminger Ortsnetz oder in die Hochquellenleitung fließt. Die Arbeiten gingen zu Lasten Wiens, die fertigen Bauten – bis zum Verteilerschacht – gingen in das Eigentum von Gaming über. Die Druckentlastungskammer, zwischen der Quelfassung und dem Verteilungsschacht errichtet, sind von der Stadt Wien zu erhalten. Da es sich um gemeinsames Eigentum der beiden Gemeinden handelt, werden die Kosten jeweils zur Hälfte von den Vertragspartnern getragen. Dieses Übereinkommen enthält keine Kündigungsklausel<sup>10</sup>).

Eine weitere Wasserabgabe an die *Marktgemeinde Gaming* erfolgte über eine Abzweigleitung beim *Erlaufdüker*, zu einem *Auslaufbrunnen für das Haus Kienberg Nr. 65*. Dafür hatte die *Gemeinde Gaming* am 18. Juli 1961 um Bewilligung angesucht, die am 31. Juli auch gegeben wurde (MA 31 – 4265/61).

Die 150 m lange Zuleitung endet in einem Reservoir für 1 m<sup>3</sup>. Zur Sicherung gegen einen allfälligen Rückstau erhielt der Behälter 5 cm unter der Einmündung der Anschlußleitung einen Überlauf ins Freie. Für diese Wasserabgabe ist von der *Gemeinde Gaming* ein Jahrespauschalentgelt zu entrichten<sup>11</sup>).

Mit Vertrag vom 8. November 1978 – MA 31 – 6015/77 erfolgte eine weitere Wasserabgabe an die *Gemeinde Gaming im Krafthaus der Stadt Wien (WAG)*, wo selbst die Wasserversorgung für das Personal der Kraftwerksanlagen seit Errichtung derselben vorgenommen wurde (siehe dort).

### *Hendorf bei Scheibbs*

Die Mehrzahl der Aufseherhäuser an der Außenstrecke waren nur mit Brunnenwasser versorgt. Menge und Güte dieses Wassers ließ sehr zu wünschen übrig. Unter diesen Mangelerscheinungen litt ganz besonders das städtische *Aufseherhaus in Hendorf bei Scheibbs*.

Im Jahre 1951 erfolgte der *Anschluß des Aufseherhauses* an die zweite Hochquellenleitung<sup>12</sup>). Er wurde in einem Siphonschacht des Melkdükers (km 70,420) vorgenommen. Von dieser Stelle aus führte eine 3/4" Rohrleitung zu dem 300 m entfernten Aufseherhaus. Es ist verständlich, daß sich die Liegenschaften in unmittelbarer Nachbarschaft gleichfalls um Hochquellwasser bemühten, weil sie ebenfalls nur schlechte Brunnen hatten.

Die Stadt Wien entsprach den vorgebrachten Ansuchen und gestattete den *Anschluß von insgesamt neun Liegenschaften*. Folgende Bedingungen waren einzuhalten:

„Die jeweils  $\frac{1}{2}$  bis  $\frac{3}{4}$  Anschlußleitungen an die  $\frac{1}{4}$  Hauptleitung sind vom Ansucher auf eigene Kosten nach den Weisungen der Wiener Wasserwerke herzustellen und stets in gutem Zustand zu erhalten.“

Für den Anschluß wurde eine anteilmäßige Gebühr der Kosten der Hauptleitung angerechnet. Bei jeder Liegenschaft installierten die Wasserwerke Wassermesser. Die Abgabe entsprach den geltenden Wiener Durchschnittspreisen. Für eine allfällige Kündigung des Wasserbezuges steht jedem Vertragspartner eine sechsmonatige Frist zur Verfügung.

### *Stadtgemeinde Scheibbs*

Im Interesse der *Assanierung der Stadt Scheibbs* und zur Sicherung der Eigenwasserversorgung erfolgte auf Grund einer Genehmigung der Stadt Wien (MA 31 – 1486/48, 5. Mai 1948) ein erster Anschluß bei Trassenkilometer 66,040 an die II. Wiener Hochquellenleitung.

Die Wasserabgabe erfolgte in einem an den Leitungskanal angebauten betonierten Schacht und über eine NW 150 mm Verbindungsleitung. Daran sind ein Flachschieber, ein Wassermesser und eine Rückschlagklappe angeschlossen. Es folgt sodann eine 80 m lange, NW 150 Verbindungsleitung zu dem stadt eigenen Versorgungsrohrstrang im Schöllgraben<sup>13)</sup>.

Die täglich abzugebende Höchstwassermenge war mit 100 m<sup>3</sup> bemessen, der Anschluß wurde von der Stadt Wien auf Kosten der Gemeinde Scheibbs hergestellt. Wassergebühr war die in Wien geltende für den besonderen Wasserbezug. Die Zustimmung zu Wasserabgaben an Interessenten außerhalb des Gemeindegebietes der Stadt Scheibbs behielt sich die Stadt Wien vor. Die Kündigungsfristen: Wien, nach 1960 ein Jahr, Scheibbs ein Monat<sup>14)</sup>.

Nach zehn Jahren entsprach diese Regelung nicht mehr den Anforderungen. Die Höhe der Anschlußstelle war nicht ausreichend und der Wasserdruck daher zu tief. Die Stadt Scheibbs richtete ein neuerliches Ansuchen an die Gemeinde Wien. In diesem wurde um die Herstellung einer neuen Wasserentnahmestelle an der Schöllbergstraße ersucht, bei km 65,907 der II. Wiener Hochquellenleitung. Von dort aus könnte das Wasser auf kürzestem Weg in den alten Hochbehälter der Stadt Scheibbs gepumpt werden. Die Wasserwerke entsprochen diesem Ansuchen (MA 31 – 5198/63, 14. Okt. 1963).

Das neue Anschlußobjekt hat eine hydromechanische, elektrisch automatische Pumpeinrichtung. Sie wurde entsprechend den Plänen der Wiener Wasserwerke auf Kosten der Stadt Scheibbs errichtet. Der alte Anschlußschacht wurde für Notfälle belassen, das Anschlußrohr abgeflanscht und der Wassermesser im neuen Anschlußobjekt eingebaut. Schließlich oblag es noch der Stadt Scheibbs, die Wasserrechtsbehörde von den erfolgten Änderungen in Kenntnis zu setzen.

### *Marktgemeinde Göstling*

Mit MA 31 – 6014/77 wurde auch mit der Marktgemeinde Göstling ein Wasserlieferungsvertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er sieht die allfällige Versorgung der *Siedlungen*



*Hagenbach und Nachbagan* vor. Die Vorlage eines diesbezüglichen Projektes – Anschlußstelle und Wasserabgabe bis 300 m<sup>3</sup> pro Tag, einvernehmlich mit der MA 31 – ist vorgesehen. Dieses Projekt wurde bis Ende 1985 noch nicht realisiert.

### *Marktgemeinde Neulengbach*

Zwecks Assanierung des Gemeindegebietes Neulengbach kam es bereits im Jahr 1928 zu einem Wasserlieferungsübereinkommen (MA 31 – 1844/28). Dabei ging es um die Abgabe von Trinkwasser aus der II. Wiener Hochquellenleitung<sup>15</sup>).

Der Anschluß erfolgte an den Dükerrohrstrang des Laabenbachdükers.

Er liegt 6 km östlich von Neulengbach und unterfährt das Laabenbachtal. Die Gemeinde Wien baute die notwendigen Einrichtungen auf Kosten von Neulengbach. Die Wasserabgabemenge wurde mit 300 m<sup>3</sup>/Tag bemessen. Die Einrichtungen der Stadt Wien auf dem Gemeindegebiet von Neulengbach (z. B. Jugendheim im Schloß) werden von der abzugebenden Wassermenge ausgenommen und nicht berechnet.

Die *Marktgemeinde Neulengbach* wurde ferner verpflichtet, ihre gesamten eigenen Wasserleitungsanlagen, einschließlich des 6 km langen Zuleitungsrohrstranges, in gutem Zustand zu erhalten. Laut § 12 des Vertrages ist die *Wasserabgabe an Interessenten außerhalb des Gemeindegebietes* von Neulengbach nur mit Zustimmung der Stadt Wien gestattet. Die Kündigungsfristen betragen für die Stadt Wien 6 Monate, anwendbar ab 1. Jänner 1971, für Neulengbach 1 Monat, mit sofortiger Anwendbarkeit.

Der Zuleitungsrohrstrang nach Neulengbach führt unmittelbar am *städtischen Aufseherhaus* in Leitsberg vorbei. Daher bekam es auch 1928 sein Hochquellwasser.

Folgende Gemeinden erhielten dann später auf Ansuchen der Gemeinde Neulengbach noch Hochquellwasser: *St. Christophen, Tausendblum* (1929), *Anzbach* (im selben Jahr) und 1957 zwei *Liegenschaften in der Gemeinde Altlenzbach* (Unterturm 27 und 35).

Noch 1955 wurde (MA 31 – 5195) die Wassermenge provisorisch von 300 m<sup>3</sup> auf 400 m<sup>3</sup> erhöht. Die Wasserwerke forderten im Gegenzug die Erneuerung des Rohrnetzes von Neulengbach und Tausendblum.

### *Gemeinde Altlenzbach*

Im Jahr 1979 kam es auch zu einem Wasserlieferungsvertrag mit der Gemeinde Altlenzbach. Hier handelt es sich um eine *provisorische Wasserabgabe* aus der II. Wiener Hochquellenleitung, die bis zur Übernahme der Versorgung durch die NÖSIWAG andauern soll. Die Höchstmenge der Wasserabgabe ist auf 200 m<sup>3</sup>/Tag beschränkt.

Ein solches Übereinkommen liegt mit MA 31 – 7097/78 vom 21. bzw. 25. Juni 1979 vor. Hiezu das Zitat aus dem Gemeinderatsbeschluß von Altlenzbach vom 9. Februar 1979 P. 4 vom 21. Juni 1979.

„Die Wasserabgabe erfolgt über eine unmittelbar neben der Hochquellenleitung Stat. km 142.225 unter Terrain errichtete Kammer, in der neben Absperrschieber DN 80 mm und einem

Wassermesser ein Pumpaggregat und eine U. V. Entkeimungsanlage eingebaut sind. Anschließend befindet sich hier noch ein Ausgleichsbehälter mit 50 m<sup>3</sup> Fassungsraum.

Diese Anlagen sind im Einvernehmen und unter Aufsicht der Stadt Wien durchzuführen. Übrigens ist für die endgültige Wasserversorgung von den Vertragspartnern die Ausführung des Projektes einvernehmlich mit der Stadt Wien vorgesehen.

Die Wassergebühr beträgt bis zu einer Abgabe von 200 m<sup>3</sup>/Tag im Monatsdurchschnitt gemessen – 1979 S 6,60/m<sup>3</sup> – und ist jeweils gleich jener in Wien für den allgemeinen Wasserbezug geltenden Gebühr. Für die über 200 m<sup>3</sup>/Tag hinaus verbrauchte Wassermenge ist das Doppelte zu entrichten.“

Über die geplanten Wasserversorgungsanlagen fand die wasserrechtliche Verhandlung am 26. November 1979 statt.

Von den Vertretern der Wiener Wasserwerke wurde auf das eingangs erwähnte Übereinkommen mit der Gemeinde Altlenzbach hingewiesen und entsprechende Richtlinien für die Bauausführung im Trassenbereich der Hochquellenleitung gegeben. So sind die Querungen der Rohrleitungen mit der Hochquellenleitung, die an 4 Stellen erfolgen: Stat. km 137.124, 139.480, 140.245 und 142.215, im Bereiche des Servitutsstreifens der Stadt Wien in Überschubrohren, die am unteren Ende in Kontrollschächten münden, vorzunehmen. Bei Kreuzungen mit Straßen oder Fahrwegen ist der Leitungskanal im Servitutsbereich durch Herstellung von Druckverteilungsplatten zu schützen.

Weitere Bedingungen betreffen die Kosten bzw. Haftungen, die im Bereich der Hochquellenleitung anfallen sowie die Überwachung solcher Arbeiten durch Organe der Stadt Wien.

Der wasserrechtliche Bescheid erging von der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten im Namen des Landeshauptmannes von Niederösterreich gemäß §§ 10, 11–13, 38, 101 Abs. 3 und 111 WRG 1959, BGBl. 215/1959 mit der Zahl IX-A-16/4-1979 vom 7. Jänner 1980.

Der Wasseranschluß an die II. Wiener Hochquellenleitung erfolgte bereits am 30. Oktober 1981. Die übrigen Arbeiten fanden im Oktober 1983 ihren Abschluß.

Bedauerlich ist, daß im vorliegenden wasserrechtlichen Bescheid in der Zusammenfassung der technischen und hygienischen Belange der Wasserversorgung bzw. der Wasserabgabe an Altlenzbach die Qualität des Hochquellenwassers abqualifiziert wird, indem u. a. bei Störungen der Entkeimungsanlage die Wasserabgabe ins Leitungsnetz zu verhindern ist und notfalls bis zur erfolgten Netzreinigung und Wiederaufnahme des Betriebes der Entkeimungsanlage das Wasser nur nach halbstündigem Abkochen als Trinkwasser verwendet werden darf!

### *Wasserleitungskraftwerk Gaming*

Anläßlich der Erbauung des Wasserleitungskraftwerkes Gaming ersuchten die Wiener E-Werke um *Versorgung ihres Personalhauses mit Trinkwasser*.

Die diesbezügliche Bewilligung erteilten die Wiener Wasserwerke mit Schreiben vom 18. Jänner 1926 (MA 34a – 510/1926).

Der Wasseranschluß wurde auf Kosten der E-Werke im Wasserleitungskraftwerksgebäude hergestellt und zwar an der Rohrleitung (NW 150), die zum Hilfsaggregat führt.



Zusätzliche Einrichtungen: ein Druckventil 19/5 atü und ein Wassermesser. Für jeden m<sup>3</sup> der abgegebenen Wassermenge war zunächst ein Betrag von 50 g zu bezahlen. Dieser Bezugspreis unterliegt nunmehr der jeweiligen Wassergebührenverordnung der Stadt Wien und betrug Anfang des Jahres 1977: S 5,50.

## *Bereich Wildalpen*

### *Einzelabnehmer*

1. Aufgrund eines Ansuchens der gräflich-Meranschen Forst- und Gutsverwaltung in Gollrad erteilte die Stadt Wien am 23. Juli 1929 (MA 31 – 4259/59) die Bewilligung zur Wasserabgabe aus der II. Wiener Hochquellenleitung (Brunngrabenleitung) an die Objekte *des Waldsiedelgutes (Försterhaus und Jägerhaus, beide mit Stallgebäuden)*

*Der Anschluß für das Försterhaus* erfolgte im Einsteigturm 2, Trassenkilometer 2,06 der Brunngrabenleitung. Das Wasser wird mit einem in den Leitungskanal eingebauten Heber über eine 1" Rohrleitung dorthin geleitet. Der Anschluß zum *Jägerhaus* entstand bei einem alten Förderstollen (km 2,23 der Brunngrabenleitung). Auch hier wurde ein Heber in den Leitungskanal gebaut. Die Rohrleitung zum Jägerhaus ist 800 m lang. Für den Wasserbezug war ein jährlicher Pauschalbetrag von S 25,- je Auslauf zu entrichten. Die Wasserabgabe erfolgte gegen jederzeit möglichen Widerruf, der von Seiten der Stadt Wien nur bei groben Vertragsverletzungen in Aussicht gestellt wurde. Sämtliche Kosten für die Anschlüsse waren vom Wasserabnehmer zu tragen. Am 3. August 1965 erfolgte die Zustimmung (MA 31 – 4690/65) der Wasserwerke zum Einbau eines Hauswasserwerkes: Anschließend an die 1" Rohrleitung und anstelle des Hebers bei km 2,06 zum direkten Anschluß der Zuleitung, die somit zur Saugleitung des Hauswasserwerkes wurde.

Mit MA 31 – 606/69 vom 10. März 1969 wird den *Österreichischen Bundesforsten* – als Nachfolger der Dr. Franz Meranschen Gutsverwaltung – bescheinigt, daß sie mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1969 in den bestehenden Wasserlieferungsvertrag für das Försterhaus und das Jägerhaus, samt Stallgebäuden (*Waldsiedelgut*), eingetreten seien.

2. Mit Schreiben vom 14. August 1969 wird sodann der Wasserlieferungsvertrag mit den Bundesforsten auf das *Försterhaus samt Stallgebäude* beschränkt. Schließlich wird mit Schreiben der MA 31 vom 13. März 1975 die Zustimmung zur Wasserabgabe über einen Wassermesser anstelle des Pauschalvertrages erteilt.
3. Aus dem Schreiben der MA 31 – 606/69 vom 12. August 1969 geht hervor, daß das *Jägerhaus an Frau Maria Todt* und Miteigentümer übergegangen war. Die diesbezüglichen, vertraglichen Vereinbarungen betreffend die Wasserabgabe an das Jägerhaus, wurden an Frau Maria Todt, Liegenschaft Salzatal 180, übertragen. Die Wasserabgabe erfolgte in diesem Fall weiter mit einem Pauschalbetrag von S 150,- pro Auslauf und Jahr.
4. Eine weitere Wasserabgabe aus der II. Wiener Hochquellenleitung wurde mit Schreiben der MA 31 – 3446/48 vom 10. August 1948 bewilligt. Der Abnehmer ist *Rudolf Illmayer*, genannt der „Schüttbauer“. Auf seine Kosten erfolgte der Anschluß bei km 9,4 der

Hochquellenleitung, im Zugangsstollen 18, über eine rund 300 m lange 1" Rohrleitung. Für den Wasserbezug war ein Pauschalbetrag von S 20,-/Jahr zu entrichten und es besteht eine mit 6 Monaten befristete Kündigungsklausel für beide Parteien.

Am 10. Juli 1951 genehmigten die Wasserwerke eine Erweiterung der Anlage für *Frau Erika Illmayer vulgo Schüttbauer* (MA 31 – 3446/48). Mit dem Schreiben der MA 31 – 4078/65 vom 6. Juli 1965 wird Herrn *Josef Mayer* bewilligt, sein *Einfamilienhaus* an die Zuleitung zum *Schüttbauer* anzuschließen. Vertragsgemäß war ab der 1" Wasserzuleitung zum *Schüttbauer* eine ¾", 250 m lange Rohrleitung bis zum *Neubau* zu verlegen. Für die Wasserabgabe wurde ein Pauschalbetrag festgesetzt, für den die Bestimmungen der „*Allgemeinen Bedingungen für die Wasserabgabe außerhalb Wiens*“ sinngemäß anzuwenden sind (MA 31 – 6006/61).

5. Zur Trinkwasserversorgung des *städtischen Aufseherhauses und des Forsthauses im Kräuterhals* bei Wildalpen wurde im Jahre 1948 ein Förderstollen oberhalb des Aufseherhauses (km 15,6) freigelegt und der Rinnstollen der II. Wiener Hochquellenleitung zugänglich gemacht. An dieser Stelle erfolgte (1956) der Anschluß und in der Folge die Verlegung einer 1" Rohrleitung zu den 50 bzw. 250 m weit entfernten städtischen Objekten am rechten Salzaufer.

Nach dem Bau der neuen „*Kräuterhalsbrücke*“ wurde obige Rohrleitung über die Brücke auf 380 m Länge erweitert. Damit versorgt die Hochquellenleitung auch die *Wohnhäuser am linken Salzaufer* mit Trinkwasser.

### *Die Wasserversorgung von Wildalpen*

Anlässlich des Baues der II. Wiener Hochquellenleitung wurde die Gemeinde Wien (Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Liezen vom 22. Februar 1903, Zl. 4199) verpflichtet, als Gegenleistung für die Benützung von Grundstücken des Steiermärkischen Religionsfonds, die *fondsherrschaftlichen Häuser im Ortsbereich von Wildalpen*, aus dessen ehemaligen Wasserleitungen (*Aubrunnen, Werksbrunnen, Hinterhammerleitung*, Gesamtlänge ca. 2.700 m) mit Wasser zu versorgen. Weiters verpflichtete sich die Stadt Wien, eine Wassermenge von 100 m<sup>3</sup>/Tag aus der Hochquellenleitung umsonst zuzuschießen, sollte der Bedarf die Kapazität obiger Quellen übersteigen.

Außer den oben erwähnten Objekten wurden später auch zahlreiche weitere wie jene der *Valentine Springer*, des *Hugo Thimig*, *andere Private oder Gebäude der Gemeinde Wien*, an obige Wasserleitung angeschlossen.

Im Jahr 1930 waren die vom Steiermärkischen Religionsfonds übernommenen Holzrohrleitungen soweit zerfallen, daß eine Neuverlegung mit Eisenrohren unerlässlich war. Bei dieser Gelegenheit sollte, außer der Instandsetzung bzw. *Erneuerung der alten Brunnenleitungen*, auch ein *Anschluß an die Hochquellenleitung* vorgenommen werden. Folgende *Neuverlegungen* waren geplant:

1. Eine Wasserleitung (NW 100) von der Quellsammelstube am rechten Seisenbachufer bis zum Pumpenhaus der Seisensteinquelle (*Werksbrunnenleitung*). Das Überschußwasser dieser Leitung fließt in den Pumpensumpf der Seisensteinquelle.



2. Eine NW 100 mm Leitung, die beim Gebäude der Bundesforstverwaltung vom Rohrstrang 1 abzweigt und im Zuge der Konkurrenzstraße bis zum Hotel Kraft führt. Anschließend eine 40 mm Rohrleitung bis zum Entleerungsschacht des Siebensee-Hochquellenleitungsrohrstranges (*Aubrunnenleitung*).

3. Eine halbzöllige Leitung abzweigend von der ersten Leitung zum Hinterhammergebäude (*Hinterhammerleitung*). Die Rohrstränge sind Eigentum der Gemeinde Wien, die Abzweigungen, soweit nicht rechtlich anders gestellt, sind Eigentum der Objektsbesitzer.

Ansuchen und Plan der Gemeinde Wien (MA 34b – 13570/30, 15. November 1930) wurden gemeinsam mit den Vertretern der Bezirkshauptmannschaft Liezen bei der Ortsverhandlung am 25. April 1931 besprochen. Der nachfolgende Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Liezen Zl. 8 W 54/8 vom 20. August 1931 lautete dann:

*„Die alten Quellkammern sollen instandgesetzt und durch angemessene Schutzgebiete vor Verunreinigung durch Mensch und Tier bewahrt werden. Die geplanten Neurohrverlegungen entsprechen den notwendigen Anforderungen für die Reaktivierung der Ortswasserleitung. Die Gemeinde Wien ist berechtigt, die Kosten der Instandhaltung des Ortsnetzes und der Abzweigungen an die jeweiligen Abnehmer aufzuteilen, wobei jedoch die Verpflichtungen der Stadt Wien gegenüber den Objekten des Steiermärkischen Religionsfondes entsprechend der eingangs erwähnten Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft Liezen vom 22. Februar 1903 aufrecht erhalten bleiben. Sonstige Abzweigungen sind von den jeweiligen Besitzern der versorgten Objekte auf ihre eigenen Kosten zu erhalten. Die Beiträge für die Kosten der Instandhaltung werden entsprechend den in den einzelnen Objekten vorhandenen Ansläufen auf die Objekteigentümer aufgeteilt.“*

Nach diesem Schlüssel entfielen die Instandhaltungskosten:

a) für die Gemeinde Wien . . . . .	41%
b) für die nach dem Konsens dauernd bezugsberechtigten Parteien . . . . .	41%
c) für die laut Vereinbarung bezugsberechtigten Parteien . . . . .	18%

Die Verrechnungsgebarung übernahm die Gemeinde Wildalpen, ohne eine Gewähr für die Haftung und den Eingang der Instandhaltungsbeiträge zu übernehmen.

Die vorerwähnten Arbeiten wurden planmäßig durchgeführt. Zur Verbesserung und Sicherstellung der Ortswasserversorgung (bei Gebrechen etc.) erfolgte – im Zuge obiger Erneuerung der Ortswasserleitung – auch der seinerzeit schon vorgesehene *Anschluß an den Siebensee-rohrstrang der II. Wiener Hochquellenleitung* in einem Schacht auf der Zufahrtsstraße zum städtischen Amtsgebäude.

Ein weiteres Übereinkommen betraf die Assanierung des *Ortsteiles Hopfgarten* der Gemeinde Wildalpen (1951 mit MA 31 – 995/51). Der Gemeinderatsausschuß VI genehmigte den Vertrag am 19. April 1951 (Zl. 897/51) und die Gemeinde Wildalpen am 1. Mai 1951. Die wasserrechtliche Bewilligung hatte die Gemeinde Wildalpen beizubringen. Der Genehmigungsbescheid wurde unter folgenden Bedingungen erlassen:

*„Der Anschluß an die Hochquellenleitung erfolgt in der Kammer 22 am Ende der Siebensee-rohrleitung. Von hier wird eine 50 mm Rohrleitung in die Künette des NW 900er Rohrstranges bis über die Kreuzung mit dem Hopfgartenbach verlegt. Dort wird ein Schacht errichtet, in*

dem die Wasserabgabe über einen Wassermesser stattfindet. Diese Herstellungen führte die Gemeinde Wien auf Kosten von Wildalpen durch. Alle übrigen Anlagen waren von der Gemeinde Wildalpen auf eigene Kosten herzustellen und in gutem Zustand zu halten<sup>16</sup>). Als Wassergebühr wurde der halbe, jeweils in Wien geltende Durchschnittspreis für den allgemeinen Wasserbezug festgesetzt. Das waren damals 20 g/m<sup>3</sup>. Eine Kündigungsmöglichkeit besteht beiderseits mit einer Frist von 6 Monaten.“

Am 8. Dezember wurde über diese Wasserleitung – nach der Eingabe der Gemeinde Wildalpen vom 6. Dezember 1953 – von der Bezirkshauptmannschaft Liezen (Zl. 8 W 61/4-1953) aufrecht entschieden.

Eine weitere Vereinbarung betraf die *Liegenschaft EZ 69*. Dort war die alte Holzrohrleitung, die von der Kammer 22 der Hochquellenleitung zur Liegenschaft führte, zu erneuern. Gleichzeitig wollte man das Grundstück mit Hochquellwasser versorgen. Am 29. Dezember 1960 und am 2. Jänner 1961 beschlossen die beiden Gemeinderäte den Vertrag (gemäß MA 31 – 6634/60):

Eine 72 m lange  $\frac{3}{4}$ " Rohrleitung wurde von der vorerwähnten NW 50 mm Leitung nach deren Überquerung des Hopfgartenbaches in Richtung *Holzäpfeltal* geführt. Am Ende der  $\frac{3}{4}$ " Leitung war ein Wassermesser vorgesehen, den man in einen Schacht einbaute. Von diesem Schacht aus führt sodann eine 100 m lange 1" Zuleitung zur *Liegenschaft EZ 69*.

Die  $\frac{3}{4}$ " Leitung, einschließlich Schacht und Wassermesser, wurde von der Gemeinde Wien hergestellt und von der Gemeinde Wildalpen zur weiteren Erhaltung übernommen. Da die Wasserversorgung der Liegenschaft EZ 69 eine alte Verpflichtung der Gemeinde Wien betrifft, wird die hier abgegebene Wassermenge von jener über die  $\varnothing = 50$  mm Hauptleitung an Hopfgarten abgegebene abgezogen.

Die *Bautätigkeit und Verbesserung der Wohnhäuser in Wildalpen* vermehrten bis zum Jahr 1958 die wasserbezugsberechtigten Liegenschaften auf das Doppelte, genauer von 100 auf 220. Es war daher höchste Zeit, den Aufteilungsschlüssel für die Instandhaltung der Ortswasserleitung neu festzusetzen. Ein neuer Vertrag wurde geschlossen und von der Gemeinde Wildalpen am 23. Juni unterfertigt. Die Gemeinde Wien beschloß dann am 23. Oktober 1959 (MA 31 – 3176/59) folgendes:

*Es entfallen*

a) auf die Gemeinde Wien	ab 1959: 53,18%	bisher: 41%
b) nach dem Konsens dauernd bezugsberechtigte Objekte	36,82%	41%
c) lt. Vereinbarung bezugsberechtigte Objekte	10%	18%

Eine Versorgung der Liegenschaften mit Trink- und Nutzwasser aus der Ortswasserleitung erfolgte nunmehr ab April 1959 nach den allgemeinen Bedingungen für Wasserabnehmer: MA 31 – 5975/58.

Um den ständig zunehmenden Anforderungen gerecht zu werden, die der Ausbau von Wildalpen an die Wasserversorgung stellte, richtete die Gemeinde Wien mit MA 31 – 5370/65 vom 6. Juni 1966 an die Bezirkshauptmannschaft Liezen ein Ansuchen, das die Abänderung und den Ausbau der Ortswasserleitung Wildalpen zum Gegenstand hatte.

Dem zufolge sollte die alte 350 m lange  $\frac{3}{4}$ " Rohrleitung zum Bauhof der *Bezirksstraßenverwaltung* erneuert werden, da durch ihre Schäden große Wassermengen verloren gingen. Nun



führte vom Ende dieser  $\frac{3}{4}$ " Leitung eine 800 m lange  $\frac{3}{4}$ " Leitung bis zu den Objekten der Österreichischen Bundesforste (früher *Springerhof*).

Inzwischen war hier auch ein *neues Siedlungsgebiet* für acht Familienhäuser entstanden, welches mit Wasser versorgt werden sollte. Daher war es notwendig, die  $\frac{3}{4}$ " Rohrleitung zur Gänze, die  $\frac{3}{4}$ " Leitung bis zur Höhe der neuen Siedlung gegen eine NW 80 mm Leitung auszuwechseln. Die Gesamtlänge betrug nunmehr 350 m + 600 m = 950 m. In der Siedlung selbst wurden 143 lfm 2" Rohre verlegt. An diese könnten dann die Abzweigleitungen der Siedlungshäuser angeschlossen werden. Bei der Ortsverhandlung vom 28. Oktober 1966 gaben alle beteiligten Grundeigentümer und Interessenten zu dem Bauvorhaben ihre Zustimmung. Die Bezirkshauptmannschaft Liezen erteilte daraufhin die Genehmigung für die geplanten Arbeiten unter den üblichen Bedingungen, die zur Sicherung der neuen Wasserleitung und ihrer Objekte aufgestellt wurden<sup>17)</sup>.

Ein weiterer Ausbau der Ortswasserleitung Wildalpen wurde für die bessere Versorgung der *Talsiedlung am rechten Salzaufer* nächst der Erzherzog Johann-Brücke erforderlich<sup>18)</sup>. Die alte  $\frac{3}{4}$ "ige, 220 m lange Eisenrohrleitung war nicht mehr ausreichend. Sie wurde durch eine 2" Kunststoffleitung ersetzt, die wie die alte vom NW 100er Hauptrohrstrang abzweigt und über die Salzbrücke führt.

Weiterhin verlegten die Wasserwerke eine neue 260 m lange  $\frac{3}{4}$ "ige Kunststoffleitung zur *Talsiedlung*. Die alte  $\frac{3}{4}$ "ige zur Liegenschaft Hans Thimig führende Abzweigleitung blieb weiter in Betrieb. Am 31. Oktober kam es zur örtlichen Feststellung, daß die Auswechslung der Rohrleitung fachmännisch und einwandfrei durchgeführt worden war. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Liezen (Zl. 8 W 5/27) vom 14. November 1968 wurden vorerwähnte Herstellungen ohne Vorschreibung von Bedingungen bewilligt.

Die nächste Eingabe der Gemeinde Wien vom 20. Juni 1960 betraf den Ausbau der *Ortswasserleitung am Loipboden*. Hier kam es zur Neuverlegung einer 2"igen, 164 m langen Kunststoffleitung von der Turbinenzuleitung in der „M“ Kammer bis zum *Gasthaus Kollnegg*. Mit einer  $\frac{3}{4}$ "igen 300 m langen Kunststoffleitung in nördlicher bzw. nordwestlicher Richtung bis zum Haus *Prader* wurden das *neue Forsthaus der Stadt Wien*, die *Liegenschaft Viktor Doret* und die *Wohnhäuser Siegfried Schnabl und Johann Prader* versorgt. Bestehende alte Wasserleitungen, bis auf jene, die zum Anwesen Doret führte, wurden belassen. Die neue Wasserleitung kreuzt die Hochquellenleitung sowie zahlreiche Stark- und Schwachstromkabel. Dieser Plan wurde am 16. September 1969 an Ort und Stelle behandelt.

Im Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Liezen (Zl. 8 W 43/36-1969, 26. September 1969) wurden neben den sicherheitstechnischen und hygienischen Auflagen die Anfertigung von topographischen Skizzen vorgeschrieben.

Das Abkommen von 1959 war bald überholt. Die unterschiedliche schematische Belastung der einzelnen Parteien bei der Wasserabgabe führte zu unübersichtlichen Verhältnissen in der Wasserzinsgebarung. Die betroffenen Einwohner waren darüber oft verärgert.

Daher waren die Wasserwerke bestrebt, eine einheitliche Regelung bei der *Wasserabgabe* zu treffen. Nach langwierigen Verhandlungen mit der Gemeinde Wildalpen, der Bezirkshauptmannschaft Liezen und der Steirischen Landesregierung kam es zu einer *Neuregelung*<sup>19)</sup>.

*Danach übernimmt die Stadt Wien ab 1. Jänner 1977 die gesamte Wasserversorgungsanlage von Wildalpen in ihre Betreuung.*

Außerdem verpflichtete sich Wien, allen Gebäuden, die im Lageplan eingezeichnet sind, den Anschluß an die Ortswasserleitung zu ermöglichen, soweit bei diesen der § 1 Abs. 2 des steirischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 (Landesgesetzblatt 42/1971) zutrifft. Erweiterungen des Rohrnetzes werden nach behördlicher Überprüfung von der Stadt Wien übernommen. Die Wasserabgabe findet dann zu gleichen Bedingungen wie für die bestehende Ortswasserleitung statt und erfolgt über Wassermesser, die die Gemeinde Wien auf eigene Kosten beizustellen hat. Dabei gelten die „Allgemeinen Bedingungen für die Wasserabgabe“ aus der der Stadt Wien gehörenden Ortswasserleitung Wildalpen (MA 31 – 75/75).

Als Gebühr sind 10% der in Wien geltenden Gebühr zu entrichten. Das waren mit Stichtag 1. Jänner 1976 50 g/m<sup>3</sup> sowie eine Wassermessergebühr von 50%.

Abschließend wurde festgehalten, daß mit den Parteien, die ein Recht zum unentgeltlichen Wasserbezug haben, noch Verhandlungen zu führen sind. *Für die Wasserversorgung von Wildalpen wird ein einheitlicher Konsens angestrebt, dessen Träger die Stadt Wien sein soll.*

### *Weitere Abnehmer im Bereich von Wildalpen*

#### *a) Anschlüsse an den Leitungsstollen*

Bei Vortrieb des Hochkogelstollens versiegte die Quelle des *Engelbert Kefer (Reitbauerngut)* K. Nr. 121, EZ 76. Die Gemeinde Wien verpflichtete sich damals, an diese Liegenschaft laufend Wasser aus der Hochquellenleitung zu liefern und zwar in einer Menge von 36 l/min. Der Anschluß an die Hochquellenleitung erfolgte an der Übergangsstelle des Hopfgarten-aquäduktes zum Hochkogelstollen (km 18,830). Für die Zuleitung wurde zum größten Teil die alte bestehende 2"ige Eisenrohrleitung verwendet. Sie führte über die Grundstücke der benachbarten Liegenschaft „Thomamichl“ und des Steiermärkischen Religionsfonds. Als Gegenleistung für die Benützung der Grundstücke hatte die Gemeinde Wien an den Steiermärkischen Religionsfonds zur Versorgung der „*Butterkeusche*“ (K. Nr. 119, Mandl) eine Wassermenge von 24 l/min. auf Dauer unentgeltlich abzugeben<sup>20</sup>).

Zur Versorgung weiterer Liegenschaften und Wohnobjekte in der ständig anwachsenden Siedlung beim Hopfgartenaquädukt wurde später noch ein zweiter Anschluß an die Hochquellenleitung mittels einer 2"igen Kunststoffleitung durch einen alten Förderstollen zum Lehenstollen (km 18,23) bewerkstelligt.

Mit dem Ausbau dieser Leitungen erreichte jener Teil der Ortswasserleitung Wildalpen bis zum Jahre 1977 eine Gesamtlänge von 950 m.

Alle diese erwähnten Revitalisierungen von alten, nach dem Bau zugeschütteten Förderstollen tragen auch wesentlich zur Erleichterung von Erhaltungsarbeiten in Rinnstollen bei.

*Anschlüsse an den Leitungsstollen* der II. Wiener Hochquellenleitung besteht bei km 17,46 zur Versorgung von 3 Liegenschaften; ferner bei Station km 17,00 zu der Liegenschaft *Kefer und Keuf* am rechten Salzaufer, mit dieser Leitung werden drei Objekte versorgt. Die Rohrlänge der beiden Anschlüsse beträgt 220 bzw. 540 m. Noch zwei weitere Anschlüsse gibt es:

Bei km 13,93: Länge 380 m, sei versorgt die Liegenschaft *Spannring* Zug. Stollen 20; bei 13,03: Länge 300 m, führt über den *Eislersteg* und versorgt die *Brunnhütte der Bundesforste*.



### b) Anschlüsse an die Siebenseerohrleitung

In ähnlicher Weise wie beim „Reiterbauerngut“ in Hopfgarten kam es zu einer Ersatzleistung beim „Muslgt“ (K. Nr. 105 u. 106, EZ 69) des Ferdinand und der Cäcilia Ahrer. Ihr Anwesen liegt bei der Rohrbrücke der II. Wiener Hochquellenleitung über die Salza.

Für eine Quelle, die durch den Bau versiegt, erhielt diese Liegenschaft einen Anschluß an den Siebenseerohrstrang (km 4,05) beim Löwekogelstollen. Der Anschluß und die Ableitung bis zur Einbindung in die Rohre der alten Hauswasserleitung wurden von der Gemeinde Wien erstellt (Vertrag vom 8. Mai 1915, MA VIII – Z. 1375). Der Steiermärkische Religionsfonds, über dessen Grundstück die neue Rohrleitung verlegt wurde, erhielt für die Überlassung der erforderlichen Grundbenützungsberechtigung 650 Kronen. Obiger Anschluß wurde später zur Trinkwasserversorgung der *benachbarten Wohnobjekte* (*Hanfstingl, Auer, Rauch*) herangezogen. Die Länge der verlegten Rohrleitungen beträgt 200 m.

Schließlich ist noch ein Anschluß an den Siebenseerohrstrang bei km 1,46 zu erwähnen, von dem eine 2"ige verzinkte Eisenrohrleitung, von 280 m Länge zur Trink- und Nutzwasserversorgung *betriebseigener Objekte* und eines *Siedlungshauses* verlegt wurde (E-Werks-Zentrale, Personalbüro, Lagerräume und Feuerhydrant).

Der *Anschluß an den Siebenseerohrstrang (Turbinenzuleitung) in der „M“ Kammer* zur Versorgung der *Objekte am Loipoden* ist bereits früher beschrieben worden.

### Die Ortswasserleitung Weichselboden

So wie in der Gemeinde Wildalpen bestand auch in der Gemeinde Weichselboden bei Baubeginn der II. Wiener Hochquellenleitung bereits eine eigene Ortswasserleitung. Über ihren Weiterbestand entschied die *Bezirkshauptmannschaft Liezen* am 28. Februar 1903 (Z. 4199), wie folgt:

*„Die Gemeinde Wien ist verpflichtet für immerwährende Zeiten die unentgeltliche Versorgung der auf die Hochquellenleitung aus dem Höllgraben angewiesenen ärarischen und dem Steiermärkischen Religionsfonds gehörigen sowie der anderen Häuser in der Ortschaft Weichselboden mit Trink- und Nutzwasser im bisherigen Ausmaß zu übernehmen und ist ferner gehalten, in Hinkunft entstehende Wohnhäuser in der gleichen Weise, jedoch entgeltlich zu dem in Wien geltenden für den Haushalt jeweils festgesetzten Wasserpreis mit Trink- und Nutzwasser zu versorgen.“*

Der *Umfang dieser Wasserversorgungsanlage* bestand seinerzeit aus folgenden Einrichtungen: Einer *Brunn- oder Quellstube in der vorderen Hölle*, 1 km östlich der großen Höllbrücke über die Salza, den Wasserleitungsrohren, die in der Straße verlegt und über obige Brücke bis zu den Pfarrgrundstücken neben der Kirche führten. An die Leitung waren die ärarischen (Forstgebäude und Gendarmerie) und die forstherrschaftlichen Häuser angeschlossen.

Die Holzrohre dieser Wasserleitung wurden im Jahre 1923 durch Eisenrohre ersetzt und zwar NW 100er und 80 mm von der Quellstube bis zum *städtischen Aufseherhaus*, und von dort 2"ige verzinkte Eisenrohre über die Höllbrücke und den Dürradmerbach bis zum *Gasthaus in Weichselboden* (ehemals Schützenauer). Hier erfolgte ein Übergang auf ¼"ige verzinkte

Eisenrohre, die noch ca. 60 m weiter bis in den Hof der Bundesforstverwaltung Gußwerk Nr. 19 führten. Angeschlossen waren seinerzeit 10 Objekte, bis zum Jahre 1923 durch Bauten der Gemeinde Wien noch 3 weitere dazukamen.

Bis zum Zweiten Weltkrieg änderte sich die Anzahl der Wohnobjekte kaum. Nachher wurde im ganzen Salzatal und auch in Weichselboden viel gebaut. Die Zahl der Anschlüsse stieg laufend an und die Installationen in den alten Objekten erfuhren eine bedeutende Ausgestaltung. Die Wasserversorgung von Weichselboden wies mitunter Mangelerscheinungen auf. Daher wurde im Jahr 1956 ein zweiter Brunnen aufgeschlossen<sup>21)</sup>, der ausreichende Wassermengen an die Ortswasserleitung lieferte. Nach dem Bau der neuen Höllbrücke über die Salza wurde die oben erwähnte 2"ige Wasserleitung bis zur Brücke durch eine NW 80 mm, auf der Brücke selbst durch eine NW 100 mm Stahlrohrleitung ersetzt. Dort wurde sie an die Zweizolleitung wieder angeschlossen.

Im Jahr 1973 waren es bereits 22 Objekte, die versorgt werden mußten. Sie wurden fast ausnahmslos an die Hauptleitung mit 3/4" verzinkten Eisenrohren angeschlossen. Mit dem Anschluß der Ortswasserleitung an den Druckrohrstrang der Brunnenleitung waren alle Wasserbeschaffungssorgen beseitigt.

Einige Objekte erforderten lange Abzweigleitungen. So jene zum Jagdhaus des Herzogs Albrecht von Bayern. Sie wurde 1959 errichtet und war 260 m lang (1"). Jene für das Jägerhaus der Bundesforste (1959) hatte einen 140 m langen, 3/4"igen Rohrstrang<sup>22)</sup>. Eine 240 m lange und 1/2"ige bzw. 1"ige Abzweigleitung wurde zur Siedlung nächst dem städtischen Aufseherhaus verlegt (begonnen 1960, 1972 fortgesetzt).

Waren seinerzeit die Anschlußbewilligungen entweder mit Pauschalbeträgen für den Wasserbezug oder mit Beträgen von S 5,- oder S 10,- pro Jahr und Auslauf erteilt worden, so kam es erstmals im Jahre 1958 zur Abgabe über Wassermesser. Der Betrag machte die halbe Höhe der Durchschnittsgebühr pro m<sup>3</sup> für die Wasserabgabe in Wien aus.

Im Jahr 1972 erfolgte zum ersten Mal bei dem Anschluß des Siedlungshauses Peter Mandel (MA 31 - 7715/72) die Wasserabgabe nach den allgemeinen Bedingungen für die Wasserabgaben außerhalb Wiens (MA 31 - 6006/61). Damals, 1972, waren für den Wassermesser S 240,-/Jahr und je m<sup>3</sup> Wasser S 3,40 zu bezahlen.

Auch in Weichselboden erfolgten die diversen Wasserabgaben in allen möglichen Modalitäten. Die Verrechnung war daher ziemlich unübersichtlich. Die Gemeinde Gußwerk richtete daher am 29. Dezember 1976 (Z. 725-4-12/76) ein Ansuchen an die Wasserwerke, in dem die Neuregelung des Wasserbezuges aus der Ortswasserleitung Weichselboden für die an diese angeschlossenen Objekte angeregt wurde. Ende 1977 waren die entsprechenden Vorschläge der Gemeinde Wien in Ausarbeitung, wobei anscheinend die eindeutigen Bestimmungen für die Wasserabgabe in der Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft Liezen vom 28. Februar 1903, Z. 4199 bei späteren Wohnhausbauten unbeachtet blieben (siehe diese).



## XIII. AUSBLICK UND AUSBLICK

Zum Zeitpunkt der Eröffnung der II. Wiener Hochquellenleitung (1910) waren im Quellgebiet die Wasserzweige der Scheibbs- und Scheibbsquellen sowie der KIRNBERG- und LUNZ-Quellen, später auch die HÖLLBACH-Quellen erschlossen. Es zeigte sich deutlich die starke Abhängigkeit der Quellführung in den Wintermonaten. Die Tagesleistung für Wien betrug 200.000 m<sup>3</sup> und wurde nicht erreicht. Der vorgesehene Aufbau der Trinkwasserversorgung bzw. der Brauchwasserleitung, der bis zum Beginn des ersten Weltkrieges schon weit fortgeschritten war, erlitt eine kritische und nachkriegsbedingte Verzögerung. Im Jahr 1922 wurden die Arbeiten fortgesetzt und im Jahr 1923 ein Vertrag mit dem Bundesstaat Bayern zur Errichtung einer neuen Quelle zwischen Ministerialrat und dem Reichsminister für Wasserbau abgeschlossen. In Wien wurde ein neues Quellgebiet durch die Errichtung der III. Wiener Hochquellenleitung erschlossen. Für die Errichtung dieser Leitung wurde ein Vertrag mit dem Bundesstaat Bayern abgeschlossen.

- 1) Neben den Wasserlieferungsverträgen bestehen auch Wasserbezugsverträge und Wassertauschverträge, die im Interesse einer Wasserverbundwirtschaft mit einzelnen Gemeinden abgeschlossen wurden (Gaming 1948, Lunz 1955).
- 2) Mauer bekam seinen Hochquellwasseranteil gleich nach der Eröffnung der neuen Leitung am 2. Dezember 1910.
- 3) Über das weitere Schicksal dieser Gemeinden im Bereich der Wasserversorgung siehe „100 Jahre I. Wiener Hochquellenleitung, Seite 166 f“
- 4) Wien: MA 31 – 4104/52, 18. März 1954, Gemeinderatsausschuß VI, 28. Jän. 1954, Pr. Zl. 89/54, Wilhelmsburg: 22. Jänner 1953, Zl. 811.
- 5) Die Beschlüsse dazu: Gemeinderatsausschuß VI, Zl. 1004/61, 4. 5. 1951, Gemeinderatsbeschuß der Gemeinde Kirnberg/Mank, 9. 7. 1950.
- 6) Gemeinderatsausschuß VIII, 26. 5. 1955, Pr. Zl. 1079; Gemeinderatsbeschuß Lunz, 14. 3. 1955, GR 1/1955 vom 13. 6. 1955.
- 7) Das *Aufseherhaus der Gemeinde Wien* war bereits 1956 an das örtliche Rohrnetz angeschlossen worden. Vorher hatte es sein Wasser aus einer äußerst trübungsanfälligen Quelle bezogen.
- 8) Gemeinderat Preßbaum: Beschuß vom 13. Juni 1953, Zl. 600-63/53; Gemeinderatsausschuß VI von Wien: 16. Juli 1953, Zl. 1574/53.
- 9) Preßbaum: Beschuß, 28. Nov. 1958, Wien: GRA VIII, 12. Jän. 1959, Zl. 262/58.
- 10) Wien: MA 31 – 3151/48, 15. Juli 1949; Pr. Zl. 1389 des Gemeinderates Gaming Zl. 256/49; 21. 5. 1949.
- 11) Das *städtische Aufseherhaus Kienberg* wurde bereits in den 30er Jahren mit Hochquellwasser versorgt. In seinem Gartengrundstück befindet sich übrigens der Einsteigturm 47 der Hochquellenleitung.
- 12) Entwurf der MA 31 – 897/51.
- 13) Übereinkommen zwischen Scheibbs und Wien: Genehmigung der Stadt Wien am 23. April 1948 (Pr. Zl. 494); unterzeichnet von Senatsrat Anton Steinwender und Bürgermeister Franz Herok (Scheibbs).
- 14) Das Übereinkommen war Gegenstand einer Wasserrechtsverhandlung am 12. Juni 1953. Die Bezirkshauptmannschaft Scheibbs erteilte die Bewilligung (Zl. IX-730/1).
- 15) Stadt Wien beschloß am 3. 2. 1928 (Pr. Zl. 286), Marktgemeinde Neulengbach: 4. 11. 1927 (Zl. 276).
- 16) Die Siedlung im Hopfgartental erfuhr im Laufe der Jahre eine bedeutende Ausgestaltung, erreichte bis 1975 eine Zahl von 25 Abgabestellen und eine Länge der Rohrleitung von über 1 200 m.
- 17) Der Bewilligungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Liezen stammt vom 13. März 1967 (Zl. W 43/28 – 1967).
- 18) Ansuchen MA 31 – 353/67, vom 5. Oktober 1968 an die Bezirkshauptmannschaft Liezen.
- 19) MA 31 – 75/75, 30. 9. 1976, Gemeinderatsausschuß VI – Z VI-316/76, 14. 9. 1976, Gemeinderatsbeschuß Wildalpen, Z 7-725/76, 6. 8. 1976.
- 20) Obige Vereinbarungen wurden im Vergleich MA VIII – 1058/15 festgehalten.
- 21) Diese zweite Quellkammer wurde 1956 oberhalb der alten errichtet. Beide liegen am linken Höllbachufer auf der Höhe der Fassungsanlagen der II. Wiener Hochquellenleitung, die sich am rechten Ufer befinden. Die neue Quellkammer ist mit der alten verbunden (NW 100 Rohre).
- 22) Vertrag *Jagdhaus Herzog Albrecht v. Bayern*: MA 31 – 4683/58; *Jägerhaus der Bundesforste*: MA 31 – 5215/58.

